Adoption - ein denkbarer Weg





Barbara Klepsch Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie tragen sich mit dem Gedanken ein Kind zu adoptieren?

Bei einer Adoption nehmen Sie ein Kind mit sämtlichen Rechten und Pflichten in Ihre Familie auf. Die Entscheidung für eine Adoption ist ein weitreichender Entschluss von außerordentlicher Tragweite, der Zeit braucht.

Diese Broschüre soll Ihnen helfen, einen ersten allgemeinen Überblick zum Thema Adoption zu bekommen. Sie erfahren etwas über

- die Bedeutung einer Adoption,
- die Beratung und Begleitung w\u00e4hrend und nach der Entscheidungsfindung,
- die Vorbereitung auf eine Adoptionsvermittlung,
- die rechtlichen Folgen einer Adoption,
- Beratungsstellen und Ansprechpartner.

Ausführliche Beratungsgespräche kann und möchte diese Broschüre nicht ersetzen. Ich ermutige Sie deshalb ausdrücklich, sich an die Adoptionsvermittlungsstelle Ihres Jugendamtes zu wenden, wenn Sie sich für eine Adoption interessieren oder Fragen haben.

Die erfahrenen und kompetenten Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen informieren Sie umfassend über das Verfahren und Ihre Möglichkeiten. Sie unterstützen Sie gern bei der Entscheidungsfindung.

Barbara Klepsch
Staatsministerin für Soziales
und Verbraucherschutz

Inhalt

	Seite
Motive für eine Adoption	4
Gründe, ein Kind zur Adoption frei zu geben	6
Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle	8
Es werden Eltern für Kinder gesucht – nicht Kinder für Eltern	10
Kinder mit besonderen Bedürfnissen	12
Adoptionsbewerbung	14
Adoptionsvermittlung	17
Adoptionspflege	18
Schwierigkeiten, die auf die Adoptiveltern zukommen können	19
Offene Adoptionsformen – Information des Kindes über die Adoption	21
Erfahrung mit der Adoption	23
Adoptionsbeschluss und Kosten der Vermittlung	24
Neitere rechtliche Folgen der Adoption	25
Adoptionsvermittlungsstellen in Sachsen	26
Rechtsquellen	27
Neitere Informationen und Links	28

Vorangestellt einige wesentliche Gesichtspunkte zur Adoption:

Ein Kind zu adoptieren, ist eine besondere Form der Familiengründung. Sie unterscheidet sich jedoch auf Grund der doppelten Elternschaft in ihrer Entwicklung von dem Familienleben mit leiblichen Kindern. Adoptiveltern stellen sich darüber hinaus zusätzlichen Aufgaben und Problemen. Viele sind ungewollt kinderlos. Sie müssen lernen, die Tatsache ihrer Kinderlosigkeit zu akzeptieren und zu verarbeiten. Das kann ein langer und schmerzlicher Prozess sein

Adoptiveltern haben ihr Kind über seine Adoption und Herkunft aufzuklären, etwas, das vielen schwer fällt

Familien, die ein älteres, ein behindertes Kind, Geschwister oder Kinder mit ganz besonderen Bedürfnissen aufnehmen, stehen vor zusätzlichen Anforderungen an ihre Erziehungsfähigkeit, ihre Geduld und Toleranz

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland schon seit langem mehr adoptionswillige Bewerber als zur Adoption frei gegebene gesunde Säuglinge und Kleinkinder. Auf jedes dieser Kinder wartet eine Vielzahl geeigneter Familien. Die Bewerbung um ein Adoptivkind kann unter diesem Gesichtspunkt eine belastende und frustrierende Erfahrung werden. Viele Adoptionsbewerber müssen, auch auf Grund fortschreitenden Alters, eines Tages ihre Hoffnung ganz aufgeben. Zugleich aber warten viele ältere oder in ihrer Entwicklung eingeschränkte Kinder vergeblich auf Adoptiv- oder Pflegeeltern.

Motive für eine Adoption

Die Motive eines Adoptionswunsches können sehr vielfältig sein und sind oftmals mehrdeutig. Wichtig ist, sich genügend Zeit zu nehmen, miteinander darüber zu sprechen, auch Gedanken und Gefühle mit anderen auszutauschen. Gesprächspartner und -partnerinnen können u. a. die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle, Freunde, Verwandte, Adoptiveltern oder Adoptionsbewerber, auch Selbsthilfegruppen sein. Es ist verständlich, dass viele Paare, die keine eigenen Kinder bekommen können, eine Adoption als mögliche Alternative anstreben.

Das Nachdenken darüber, ob ein Leben ohne Kinder denkbar und befriedigend sein kann, ist eine erste wichtige Voraussetzung.

Eine unklare Motivationslage kann schwerwiegende Enttäuschungen hervorrufen, wenn beispielsweise das adoptierte Kind die in es gesetzten Erwartungen nicht erfüllen kann. Höchst problematisch wäre auch, wenn nur einer der Partner den Wunsch hat, ein Kind zu adoptieren. Der "Überredete" würde in unweigerlich auftretenden innerfamiliären Krisen wahrscheinlich nur eine begrenzte Hilfe sein können.

Wenn schon eigene Kinder in der Familie leben, sollte sich sehr gewissenhaft die Frage gestellt werden, ob man den eigenen wie den adoptierten Kindern in gleicher Weise gerecht werden kann.

Gelegentlich wünschen sich Adoptionsbewerber für ihr eigenes Kind ein weiteres als Spielkamerad oder als Hilfe bei der Erziehung ihres Einzelkindes. Die Wunschvorstellung sich immer liebender und gegenseitig erziehender Geschwister ist aber nach aller Erfahrung nicht sehr realistisch. Es kann vielmehr die Gefahr nervenaufreibender Rivalitäten bestehen

Manche Eltern, die ihr Kind durch Tod verloren haben, wollen versuchen, durch die Aufnahme eines Adoptivkindes den erlittenen Verlust zu überwinden. In dieser Zeit brauchen Eltern aber zunächst Zeit für ihren Schmerz und ihre Trauer. Diese Zeit sollte sich gegeben werden, denn dieses Kind ist durch nichts, auch nicht durch eine schnelle Adoption, ersetzbar.

Oft wurde während des jahrelangen, vergeblichen Wartens auf ein eigenes Kind ein Wunschbild/-kind entwickelt. In dieser Vorstellung ist ein Kind eher ein stets zärtliches, hilfs- und liebebedürftiges und dankbares Wesen.



Im Gegensatz zu diesem Traumkind ist das reale Kind vom ersten Tag seines Daseins in der Familie anspruchsvoll, lebhaft und anstrengend. Es fordert die Eltern mit "Haut und Haaren". Nerven und Geduld können Belastungsproben ausgesetzt werden, die in den Träumen nicht vorkamen. Wie auch bei leiblichen Kindern wird es Enttäuschungen geben, wenn von dem adoptierten Kind fortwährende Dankbarkeit erwartet wird.

Andere Eheleute hoffen, durch die Aufnahme eines Kindes ihrem Eheleben neue Inhalte geben, vielleicht sogar den Bestand der Ehe sichern zu können. Auch solche Hoffnungen werden sich als trügerisch erweisen. Kein Kind kann allein durch sein Dasein das sich auflösende Band zwischen den erwachsenen Partnern festigen.

Soweit es als Motiv hauptsächlich darum geht, einem Kind auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben helfen zu wollen, kann demgegenüber die Aufnahme eines Pflegekindes eine sehr befriedigende Alternative sein. Jugendämter suchen ständig Pflegeeltern, die bereit und in der Lage sind, die Erziehung und Versorgung eines fremden Kindes gemeinsam mit den leiblichen Eltern und mit Unterstützung des Jugendamtes zu übernehmen. Adoptionsbewerber sollten sich jedoch nicht von der Vorstellung leiten lassen, ein Pflegekind in der Hoffnung aufzunehmen, es später einmal adoptieren zu können. Zwar kommt es immer wieder vor, dass Pflegekinder schließlich adoptiert werden können. Im Allgemeinen aber müssen Pflegeeltern davon ausgehen, dass das Kind nur für eine begrenzte Zeit bei ihnen lebt.

Gründe, ein Kind zur Adoption frei zu geben

Kinder, die zur Adoption frei gegeben werden, sind überwiegend Kinder, deren Eltern nicht in der Lage sind, sie selbst ausreichend zu versorgen. Die Gründe dafür können vielfältig sein wie z. B. jugendliches Alter, Schul- oder Berufsausbildung, Wohnungsnot oder Arbeitslosigkeit, fehlende Unterstützung durch den anderen Elternteil, durch Eltern und Verwandte, Trennung der Partner oder psychische Belastungen - kurz besondere Lebenssituationen, die für die Entwicklung eines Kindes nicht förderlich sind. Viele alleinstehende Mütter z. B. bemühen sich, ihre Kinder selbst aroß zu ziehen. Einige aber müssen erkennen, dass sie das auch mit Unterstützung von Verwandten, Freunden und durch soziale Einrichtungen nicht schaffen können

Sein Kind in schwieriger sozialer Lage zur Adoption frei zu geben, ist ein außerordentlich schmerzhafter Schritt, der die Eltern, vor allem die Mütter, in aller Regel ein Leben lang belastet. Zu Recht wird daher seit Jahren verstärkt gefordert, dem Schicksal abgebender Eltern größere Aufmerksamkeit als bisher zu widmen.

Der "klassische Fall" der Adoption eines Waisenkindes spielt heute keine Rolle mehr. Wenn Eltern sterben, werden die Kinder meist von Verwandten aufgenommen und versorgt.

Hinsichtlich der oft gebrauchten Aussage, "die Heime sind doch voller Kinder", kann gesagt werden, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die in Deutschland dauerhaft in Heimen untergebracht sind, in den letzten Jahren eher zurückgegangen ist. Die wenigen Kleinkinder, die dies betrifft, haben besondere Bedürfnisse oder sind solche, die auf Grund einer vorübergehenden Notlage in ihrer Familie dort kurzzeitig untergebracht werden mussten. Die Mehrzahl der Kinder im nicht schulpflichtigen Alter, die auf Dauer nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, wird in Pflegeoder Adoptivfamilien vermittelt.

Dennoch ist die Zahl der Heimkinder groß genug, um die Frage zu rechtfertigen, warum nicht mehr dieser Kinder von Familien aufgenommen und auch adoptiert werden können.



Für ältere Kinder oder Kinder mit einem anderen besonderen Betreuungsbedarf liegt der Grund vor allem darin, dass die Vermittlungsstellen nicht genügend Adoptiv- und Pflegeeltern finden können.

Darüber hinaus kann eine an sich wünschenswerte Adoption an rechtlichen Hindernissen scheitern. Grundsätzlich müssen die leiblichen Eltern in die Adoption einwilligen. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht die Einwilligung leiblicher Eltern ersetzen, wenn sich diese beispielsweise über einen längeren Zeitraum gleichgültig gegenüber ihrem Kind verhalten oder dauernde gröbliche Pflichtverletzungen begangen haben.

Im Bereich der Auslandsadoption ist es so, dass die existenzielle Not vieler Kinder und ihrer Eltern eklatant und durch die Medien allgegenwärtig ist. Jedoch gilt auch hier der Gedanke der Nachrangigkeit von Adoption bzw. Auslandsadoption. Nur dann, wenn einem Kind in seinem Heimatland nicht mehr geholfen werden kann und dort keine

geeignete Familie gefunden wird oder es einem dauerhaften Aufenthalt in einem Heim entgegensehen müsste, ist eine Adoptionsvermittlung ins Ausland verantwortbar. Inzwischen ist auch festzustellen, dass in vielen Herkunftsländern die Zahl der Bewerber für gesunde Kleinkinder die der zu vermittelnden Kinder übersteigt.

Unkontrollierte und verantwortungslose Privatadoptionen, Kindesentführungen zu Adoptionszwecken und kommerzieller Kinderhandel haben dazu beigetragen, dass internationale Adoptionsvermittlungen kritisch betrachtet werden. Das Ziel ist daher, durch internationale Übereinkommen das Kindeswohl im Bereich der internationalen Adoption und die Bekämpfung von Kinderhandel zu sichern. So hat die Bundesrepublik Deutschland u. a. das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption ratifiziert und die Adoptionsvermittlungsstellen richten ihre Tätigkeit an diesen Grundsätzen aus.

Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle

Für die Vermittlung von Kindern mit dem Ziel der Adoption sind nur die Adoptionsvermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter sowie die Adoptionsvermittlungsstellen der freien Wohlfahrtsverbände und die zentralen Adoptionsstellen zuständig. Private Vermittlungen durch andere Personen sind gesetzlich verboten und, wenn sie einen kommerziellen Hintergrund haben, sogar strafbar. Auch die öffentliche Suche nach Adoptiveltern und -kindern, etwa durch Zeitungsanzeigen, ist verboten und strafbar.

Auch bei Interesse für die Adoption eines Kindes aus dem Ausland ist die Adoptionsvermittlungsstelle des örtlich zuständigen Jugendamtes bzw. eine in Deutschland anerkannte Auslandsvermittlungsstelle der erste Ansprechpartner. Dort wird man über alle notwendigen Schritte beraten.

Bei der Adoption eines ausländischen Kindes, die durch kommerzielle, illegale oder gar kriminelle Methoden zustande kommen soll oder gekommen ist, wird das Jugendamt nicht nur jede Unterstützung ablehnen, sondern auch Strafverfolgungsbehörden einschalten müssen.

Die Bewerbung um und die Vermittlung eines Adoptivkindes muss von gegenseitiger Offenheit und Ehrlichkeit geprägt sein. Tragen Adoptionsbewerber das ihre dazu bei, wird es der Vermittlungsstelle leichter möglich sein, ein Kind vorzuschlagen, dessen spezielle Bedürfnisse sie am ehesten erfüllen können.

Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle bestehen u. a. in

- Beratung der leiblichen Eltern, alternative Möglichkeiten der Unterstützung für sie und ihr Kind zu finden
 - → Die Adoption eines Kindes soll erst an letzter Stelle aller Überlegungen stehen.
- Sammeln von Informationen über das zu vermittelnde Kind als Grundlage für die Vermittlung.
 - → Das reicht von der sozialen, gesundheitlichen und psychischen Situation des Kindes über die Herkunft und Vorgeschichte seiner leiblichen Familie bis hin zu den Gründen der Eltern, ihr Kind zur Adoption frei zu geben.
- Prüfung der Eignung und Motivation von Adoptionsbewerbern.
- Durchführung der Adoptionsvermittlung.
- Begleitung des Kindes und der Adoptionsbewerber im Vermittlungsprozess

- z. B. unter den Gesichtspunkten
- → die Bedürfnisse des Kindes zu erfahren, um das Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand in die Vermittlung einzubeziehen;
- → Fragen oder Unsicherheiten bei Adoptionsbewerbern hinsichtlich der eigenen Erwartungen und Gefühle erkennen, über die unbedingt ein offenes Gespräch mit der Adoptionsvermittlungsstelle erforderlich ist.
- Beratung und Unterstützung der Annehmenden, des Kindes und dessen Eltern im Zusammenhang mit der Vermittlung sowie nachgehend.
- Unterstützung bei der Suche nach Selbsthilfegruppen (Adoptionsbewerber-, Elterngruppen u. a.).

Es werden Eltern für Kinder gesucht – nicht Kinder für Eltern

Adoptionsvermittlungsstellen suchen nicht Kinder für unfreiwillig kinderlose Ehepaare, sondern liebevolle und zuverlässige Eltern für Kinder, die sonst ohne Eltern aufwachsen müssten. Dazu bedarf es umfangreicher Ermittlungen und Gespräche seitens der Adoptionsvermittlungsstelle. Aber auch die Bewerber selbst sollten sich prüfen, ob sie die besonderen Eigenheiten und Probleme eines fremden Kindes akzeptieren können, ob sie genügend Einfühlungsvermögen, Toleranz, Nervenkraft und Flexibilität besitzen, um auf dessen Besonderheiten einzugehen. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um ein älteres, ein behindertes oder ausländisches Kind. aber auch um Geschwister handelt. Es ist klar, dass neben Freude und Glücksgefühl auch mit besonderen Belastungen gerechnet werden muss. Inwieweit man auf das Verständnis der Umwelt, von Verwandten und Freunden zählen kann, sollte rechtzeitig geprüft werden, bevor man es im Einzelfall erkennen wird. Die Adoptionsvermittlungsstelle muss so sicher wie möglich sein, dass Adoptiveltern mit denkbaren Schwierigkeiten zurechtkommen und dass ein Kind um seiner selbst willen angenommen wird.

Die Feststellung der Adoptionseignung von Bewerbern ist eine schwierige und umfangreiche sozialpädagogische Aufgabe. Sie fordert von den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle wie auch von den künftigen Adoptiveltern die Bereitschaft zur intensiven Auseinandersetzung ebenso wie zum offenen und vertrauensvollen Umgang miteinander. Und sie ist im allseitigen Interesse, nicht nur dem des Kindes, unumgänglich notwendig.

Für die internationale Adoptionsvermittlung gilt:

Es liegt auf der Hand, dass die Aufnahme eines ausländischen, evtl. farbigen Kindes aus einem anderen Kulturkreis eine ganze Reihe von Besonderheiten und speziellen Anforderungen mit sich bringt, die gemeinsam von den Adoptionsbewerbern und der Auslandsvermittlungsstelle besprochen und geklärt werden müssen.

Die Vielfalt der Probleme reicht von gesundheitlichen, pädagogischen und sozialpsychologischen

über kulturelle bis hin zu juristischen Fragestellungen. Gerade auch farbige ausländische Kinder erfahren zwar im Kleinkindalter noch allgemeine Zuwendung, begegnen später jedoch häufig rassistischen Vorurteilen. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen für die ganze Adoptivfamilie, die zu einer bikulturellen wird, das Herkunftsland des Kindes quasi mitadoptiert hat und darauf vorbereitet sein muss.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen

In der Vergangenheit wurde die Adoption vielfach nur im Zusammenhang mit gesunden Säuglingen und Kleinkindern als eine alternative Möglichkeit der Familiengründung und -erweiterung gesehen. Doch auch viele Kinder, die Probleme und Besonderheiten haben, die es ihnen schwerer machen. in eine durchschnittliche Familie hineinzuwachsen. warten weiterhin oft vergeblich auf Adoptiv- oder Pflegeeltern. Etliche von ihnen sind bereits im schulpflichtigen Alter. Häufig haben sie ein oder mehrere Geschwister. Manche zeigen Verhaltesauffälligkeiten oder haben körperliche und geistige Behinderungen. Untersuchungen haben ergeben, dass bei sorgfältiger Auswahl und Beratung der Adoptiveltern auch die Vermittlung älterer und behinderter Kinder gelingt und zu positiven Erfahrungen für alle Beteiligten führt.

Gerade bei älteren Kindern ist eine längere und behutsamere Kontaktanbahnung im Rahmen der üblichen Besuche des Kindes im Heim oder der Pflegefamilie durch gemeinsame Ausflüge, Wochenendbesuche und Urlaubsreisen notwendig. Diese Kontakte können sich über mehrere Monate hinziehen und erfordern gesteigertes Einfühlungsvermögen der Adoptiveltern. Denn Eltern und Kind sollen sich vor der Aufnahme in die Familie sicher sein, dass sie sich mögen und auf Dauer miteinander leben wollen und können.

Die Adoption eines älteren, verhaltensauffälligen oder behinderten Kindes darf keine "Notlösung" sein, um doch noch ein Kind zu bekommen. Die Vermittlungsstellen sind zu Recht sehr anspruchsvoll, wenn sie ein neues Zuhause für ein sogenanntes schwer vermittelbares Kind suchen. Manche dieser Kinder werden die ungeteilte Zuwendung und Kraft ihrer Eltern beanspruchen, andere werden sich unter Geschwistern besonders



gut entwickeln oder brauchen Eltern, die bereits private oder berufliche Erfahrungen im Umgang mit Kindern haben

Bei der Vermittlung dieser Kinder ist Ehrlichkeit und Offenheit im Umgang mit sich selbst und zwischen der Vermittlungsstelle und den potentiellen Eltern besonders wichtig. Daher soll man sich und anderen nichts vormachen. Wollen Adoptionsbewerber eigentlich ein Baby oder ein Kleinkind aufnehmen, sollen sie auf diesem Wunsch beharren, auch wenn dabei lange Wartezeiten einkalkuliert werden müssen. Nur dann,

wenn man wirklich innerlich davon überzeugt ist, auch einem älteren oder behinderten Kind gerecht werden zu können, sollte dieser Wunsch gegenüber der Vermittlungsstelle bekundet werden. Durch eine gewissenhafte und gründliche Prüfung der eigenen Bedürfnisse und Fähigkeiten sowie umfangreicher Vorbereitung kann man gelingende Beziehungen ermöglichen.

Adoptionsbewerbung

Die Adoptionsbewerber werden durch die Adoptionsvermittlungsstelle auf den Adoptionsprozess vorbereitet. Dazu gehört, dass diese notwendige Informationen zum Verfahren und zur besonderen Situation von Adoptivkindern erhalten, jedoch auch, dass die Fachkräfte die Bewerber kennen lernen und ihre Motivation und Eignung prüfen können. Sie sind dabei auf eine offene und vertrauensvolle Mitarbeit angewiesen.

Neben den formalen Unterlagen sind zur Eignungsfeststellung eine Reihe von Gesprächen in der Vermittlungsstelle und bei den Bewerbern zu Hause sowie Bewerberseminare als Grundlage für die Entscheidung erforderlich.

Notwendige Unterlagen sind:

- Fragebogen f
 ür die Aufnahme eines Adoptivoder Pflegekindes,
- Lebensberichte, die u. a. folgende Angaben enthalten sollten:
 eigene Kindheit, Erziehung im Elternhaus,
 Beziehungen zu den Eltern, Geschwistern und Verwandten, Ausbildung und berufliche Tätigkeiten, Partnerschaft, persönliche und gemeinsame Freizeitgestaltungen sowie Gedanken über die künftige Kindererziehung,
- Geburtsurkunden,
- Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, ggf. Scheidungsurteil,
- Einkommensnachweise,
- erweiterte Führungszeugnisse,
- Meldebescheinigungen/Aufenthaltsbescheinigungen,
- ärztliche Bescheinigungen,
- persönliche Fotos.



Die Adoptionsbewerber werden ihrerseits viele Fragen über die zur Adoption gegebenen Kinder, über die rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen einer Adoption und den Verfahrensverlauf haben. Diese sollen gestellt werden, bis man das Gefühl hat, umfassend informiert zu sein.

Ein zu adoptierendes Kind hat schon einmal Eltern verloren. Daher ist es wichtig, sicher zu sein, dass seine künftigen Adoptiveltern u. a.

- ihm einen stabilen familiären Hintergrund bieten können.
- körperlich und geistig gesund sind,
- keine materiellen und finanziellen Sorgen haben.
- in kindgerechter Umgebung leben und
- über ausreichend Wohnraum verfügen, in dem es sich entfalten kann.

Da der Übergang vom Kindes- zum Jugendalter gemeinhin eine schwierige Phase für alle Beteiligten ist, benötigen die Kinder Eltern, die auch noch genug Energie, Geduld und Nervenkraft haben, wenn ihre Kinder in die Pubertät kommen. Ein Indikator hierfür kann das Alter sein. Zwar sieht das Adoptionsrecht keine Höchstaltersgrenze für Adoptiveltern vor, dem Wohl des Kindes wird es aber

dienen, wenn das Alter der Adoptiveltern im Verhältnis zu dem Kind einem natürlichen Altersabstand entspricht.

Als untere Altersgrenze ist im Gesetz festgelegt, dass adoptionswillige Ehepaare mindestens 21 bzw. 25 Jahre alt sein müssen. Will eine alleinstehende Person adoptieren, so muss sie mindestens 25 Jahre alt sein.

Das Adoptionsrecht lässt die Adoption durch Alleinstehende zu. Die meisten leiblichen Mütter und Väter aber wünschen sich für ihr Kind, das sie zur Adoption geben, ein Elternpaar. Ehepaare können ein Kind nur gemeinsam adoptieren. Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Partner in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft können ein Kind jeweils nur allein adoptieren. In einer Partnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz kann der Partner das Kind des anderen Partners im Rahmen einer sogenannten Sukzessivadoption annehmen. Das Kind erhält dann die rechtliche Stellung als gemeinschaftliches Kind beider Lebenspartner.

Die Partnerschaft der Adoptiveltern sollte sich bewährt haben. Eine partnerschaftliche Stabilität und eine gewisse Dauer der Ehe oder Lebenspart-



nerschaft werden daher vorausgesetzt. Die Bewerber sollten aber auch überlegen, ob sie nach langer Dauer der Partnerschaft ihren Lebensstil noch in einer Weise ändern können, wie es ein Kind verlangt.

Die Einwilligung der leiblichen Eltern in die Adoption setzt voraus, dass sie wissen, wer das Kind adoptieren will, wenn sie auch nicht unbedingt Namen und Adresse der Adoptiveltern kennen müssen. Von daher haben die leiblichen Eltern einen erheblichen Einfluss auf die Vermittlung. Sie haben auch das Recht, die Religionszugehörigkeit ihres Kindes zu bestimmen. Die Adoptionsvermittlungsstelle ist daran gebunden.

Soll ein Kleinkind vermittelt werden, erwartet die Vermittlungsstelle, dass ein Elternteil für einige Zeit die Berufstätigkeit aufgibt, um sich ganz dem Kind zu widmen und den Prozess der Entwicklung tragfähiger Beziehungen fördern zu können. Bei älteren Adoptivkindern, die Kindergarten und Schule besuchen, kann hingegen eine zeitliche Einschränkung der Berufstätigkeit ausreichen.

Bei Feststellung der Eignung endet das Prüfungsverfahren mit einem Sozialbericht, wobei dieser den Bewerbern nur zur Kenntnis gegeben wird und nicht ausgehändigt werden darf. Dem Bericht sind neben Angaben zur rechtlichen Befähigung und Eignung der Bewerber auch die Eigenschaften der Kinder zu entnehmen, für die sie Verantwortung übernehmen können.

Ist nach den Prüfungskriterien keine Eignung der Bewerber festzustellen, sind diese in einem Gespräch darüber zu informieren. Ggf. ist über die Gründe ein entsprechender Bescheid zu erteilen.

Kann nach Abschluss der Eignungsprüfung und Vorbereitung den Adoptiveltern über einen längeren Zeitraum hinweg kein Kind vermittelt werden, muss dies keineswegs daran liegen, dass die Adoptionsvermittlungsstelle nun Bedenken hinsichtlich der Eignung hat. Vielmehr wird der Grund in aller Regel darin liegen, dass bei jeder Vermittlungsstelle weit mehr Bewerber als Kinder gemeldet sind.

Inzwischen gibt es in vielen Orten Adoptivelternund Adoptionsbewerbergruppen, in denen gemeinsam Erfahrungen ausgetauscht werden können. Die örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen halten entsprechende Informationen darüber bereit. Es ist nachdrücklich zu empfehlen, an solchen Gesprächsgruppen teilzunehmen. Es wird helfen, sich mehr Klarheit zu verschaffen.

Adoptionsvermittlung

Durch eine gründliche Vorbereitung der Vermittlung soll ein Gelingen der Adoption erreicht werden

Die Adoptionsvermittlungsstelle muss unter vielen Bewerbern diejenigen auswählen, die am besten den Bedürfnissen des zu vermittelnden Kindes gerecht werden können. So kann es z. B. für Kinder mit besonderen Bedürfnissen von Vorteil sein, wenn Adoptiveltern bereits durch die Erziehung eigener oder anderer adoptierter Kinder praktische Erfahrungen haben.

Die leiblichen Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass die Adoptionsvermittlungsstelle ihr Kind in eine stabile Familie vermittelt, zu Eltern, die liebevoll und fürsorglich seinen weiteren Lebensweg gestalten werden. Nach entsprechender Prüfung und Vorbereitung des Kindes und der Bewerber erfolgt dann die Vermittlung in die Familie, die unabhängig vom Alter des Kindes, eine Phase des gegenseitigen Kennenlernens beinhaltet. In dieser Zeit werden die Beteiligten in besonderer Weise von den jeweiligen Fachkräften beraten und unterstützt. Dies sind zum einen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle, zum anderen können es aber auch die Erzieher des Heimes sein, in dem das Kind lebt, Pflegeeltern oder Ärzte, Therapeuten usw.

Erst nachdem sich ein Gelingen der Kontaktanbahnung abzeichnet, erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Familie.

Adoptionspflege

Die Adoptionspflegezeit ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem das Kind von den künftigen Adoptiveltern in ihren Haushalt aufgenommen wird, und dem gesetzlichen Abschluss des Adoptionsverfahrens durch den Beschluss des Familiengerichts. Üblicherweise dauert sie bei Säuglingen ein Jahr, bei älteren Kindern oder Kindern mit Besonderheiten im Allgemeinen länger.

Mit der Abgabe der notariell beurkundeten Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern zur Adoption, die frühestens erfolgen darf, wenn das Kind acht Wochen alt ist, ruhen deren elterlichen Rechte und Pflichten, der persönliche Umgang mit dem Kind darf nicht mehr ausgeübt werden und die Adoptiveltern sind dem Kind (vor den leiblichen Eltern und anderen Verwandten) zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet. Die künftigen Adoptiveltern sollen so schon vor dem gerichtlichen Ausspruch der Adoption allein für das Kind sorgen.

Die gesetzliche Vertretung des Kindes liegt während der Adoptionspflegezeit im Regelfall beim Jugendamt (Amtsvormundschaft).

Die Zeit der Adoptionspflege dient zur Vervollständigung des Annäherungs- und Integrationsprozesses. Es ist keine "Probezeit" in dem Sinne, dass man das Kind danach wieder zurückgeben kann. Die Rückgabe eines Adoptivpflegekindes aus schwerwiegenden Gründen darf nur die Ausnahme sein und geschieht sehr selten. In aller Regel entwickeln sich zwischen Adoptiveltern und -kind rasch intensive Bindungen.

Während dieser Zeit – aber auch danach – haben die Adoptiveltern einen Anspruch darauf, von der Vermittlungsstelle in allen Fragen, die mit der Eingewöhnung und der Entwicklung des Kindes sowie der Adoption zusammenhängen, beraten zu werden. Dieser Rechtsanspruch sollte wahrgenommen werden. In Einzelfällen kann das Jugendamt prüfen, inwieweit auch finanzielle Unterstützung gewährt werden kann, um die praktische Eingliederung des Kindes in den Haushalt und die Familie zu erleichtern oder teure Behandlungen zu ermöglichen, die von anderen Stellen nicht bezahlt werden

Schwierigkeiten, die auf die Adoptiveltern zukommen können

Die Aufnahme eines Kindes bedeutet für alle Beteiligten eine einschneidende Veränderung ihres bisherigen Lebens.

Häufig wird ein Partner seine Berufstätigkeit aufgeben und sich ganz dem Kind widmen. Das Kind, insbesondere ein älteres Kind, wird seine bisherige Umgebung und die ihm vertrauten Personen vermissen und Zeit brauchen, in der neuen Familie Vertrauen und Sicherheit zu entwickeln.

Vor allem am Anfang ist viel Geduld und Einfühlungsvermögen nötig. Es ist wichtig, sich selbst und dem Kind für diese Umstellung Zeit zu lassen und sich zu bemühen, auch kleine und kleinste Fortschritte und Erfolge als solche zu erkennen.

Manche ältere Kinder haben z. B. auf Grund von Konzentrationsstörungen und Rückständen in der Sprachentwicklung Schulprobleme, die viel Geduld und Hilfe erfordern. Ehrgeizige Erwartungen in jeder Hinsicht überfordern diese Kinder meist.

Die Entwicklung von Beziehungen bei der Integration von Adoptiv- und Pflegekindern in eine neue Familie verläuft in drei mehr oder weniger deutlichen Phasen:

Anpassungs- oder Schmeichelphase Anfangs ist das Kind nicht selten sehr ruhig, angenasst und auch gehemmt. Es befürchtet

angepasst und auch gehemmt. Es befürchtet, die neu gewonnenen Eltern wieder zu verlieren, wenn es nicht "artig" ist.

■ Test- oder Übertragungsphase

Ist die Sicherheit in der Beziehung zu den neuen Eltern gewachsen, schlägt das angepasste Verhalten oft in aggressive Provokation, in Rivalität mit Geschwistern oder gar in Drohungen, wieder zurückgehen zu wollen, um. Den neuen Bezugspersonen wird mit Erwartungen begegnet, die in den alten Erfahrungen mit den leiblichen Eltern begründet sind.

Einige Kinder haben bereits ein tiefes Misstrauen gegen neue Bindungen entwickelt, da sie in ihrem bisherigen Leben oft enttäuscht und von nahestehenden Personen verlassen worden sind. Das aggressive Verhalten ist meist ein unbewusster Versuch herauszufinden, ob die neuen Beziehungen tragfähig sind oder nicht.



Die Phase der Provokation und des Hineinwachsens in die Familie kann für Kind und Eltern zu einer schweren Belastungsprobe werden, die nur mit Einfühlungsvermögen, Geduld, Nervenstärke und einer guten Portion Humor, ggf. auch therapeutischer Begleitung, durchgestanden werden kann.

Mit der Erkenntnis, dass sich die neuen Eltern anders als erwartet oder befürchtet verlässlich verhalten, wird der Weg für die Integration des Kindes eröffnet.

Integrationsphase

Fühlt sich das Adoptivkind in der neuen Familie sicher und geborgen, gehen diese "Eingewöhnungsschwierigkeiten" zurück und der Aufbau persönlicher Beziehungen beginnt. Dabei ist zu beobachten, dass viele Kinder ein großes Nachholbedürfnis im Hinblick auf frühkindliche Erfahrungen, z. B. nach Zärtlichkeit, Nähe, Hautkontakt und "Rundumversorgung" haben. Es können starke

Schwankungen zwischen babyhaftem und altersentsprechendem Verhalten auftreten. Wichtig ist hier, dem Kind dies verständnisvoll zu gestatten. Mit der Identifikation des Kindes durch Übernahme von Normen und Werten der neuen Eltern wächst diese Familie zusammen

Durch langjährige Erfahrungen und Untersuchungen wurde festgestellt, dass diese Entwicklung in unterschiedlicher Intensität und Dauer erfolgen kann und die einzelnen Phasen nicht immer eindeutig voneinander zu trennen sind.

Für die Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Vergangenheit und damit der Möglichkeit der Integration in die neue Familie sind diese Entwicklungsphasen jedoch besonders wichtig. Entscheidend wird auch sein, dass die Adoptiveltern dem Kind in dieser Zeit Sicherheit und Zuverlässigkeit vermitteln, z. B. die Trauer des Kindes zulassen können und verstehen, dass Eltern werden Zeit braucht

Offene Adoptionsformen – Information des Kindes über die Adoption

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom Februar 1989 grundsätzlich festgestellt, dass ein junger Mensch das Recht darauf hat zu erfahren, wer seine leiblichen Eltern sind. Neuere psychologische Studien stützen diese Auffassung nachdrücklich. Auch die Hinwendung von der herkömmlichen, gesetzlich formulierten Inkognitoadoption zu offenen Adoptionsformen (umgangssprachlich "offen" oder "halboffen") ist Ausdruck dieser Erkenntnisse. Nicht nur für das adoptierte Kind und dessen leibliche Eltern, sondern auch für die Adoptiveltern kann ein offener und selbstverständlicher Umgang mit der Adoption eine große Hilfe sein.

Bei der Inkognitoadoption erfahren die leiblichen Eltern des Kindes zwar etwas über die Lebensumstände, in die ihr Kind gegeben wird, Name, Wohnort bzw. Adresse der Adoptiveltern werden jedoch geheim gehalten. Das aber muss nicht heißen, dass man seinem adoptierten Kind oder auch leiblichen Eltern, die dieses wünschen, nicht noch mehr Informationen oder gar Kontaktmöglichkeiten (z. B. Briefe, Fotos) einräumen kann. Alle Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse sprechen dafür, Kontakt- und Informationswünsche, angepasst an die Situation und die jeweili-

gen Bedürfnisse, im Interesse der seelischen Gesundheit aller Beteiligten ernst zu nehmen und zu erfüllen.

Die leiblichen Eltern haben mit der Adoption ihres Kindes eine ebenso schmerzliche wie notwendige Entscheidung treffen müssen. Fundamental wichtig ist es daher, dem Kind diesen Schritt auch in positiver Weise zu vermitteln und hervorzuheben, dass die leiblichen Eltern damit vor allem an den weiteren Lebensweg ihres Kindes gedacht haben.

Es ist sehr wichtig, dass ein adoptiertes Kind so früh wie möglich von seinen Adoptiveltern über seine Adoption und Herkunft aufgeklärt wird. Jede Geheimniskrämerei über die Adoption ist schädlich und nützt niemandem. Erfährt es das Kind von Fremden, kann das ein schwerer Schock sein und als massiver Vertrauensbruch empfunden werden, der die innerfamiliären Beziehungen erschüttert.

Die Sorge, dass sich das Kind durch die Aufklärung über die Adoption entfremden könnte, ist nach aller Erfahrung unberechtigt. Je jünger das Kind ist, desto natürlicher und unbefangener nimmt es diese Information auf. Die Adoptionsvermittlungsstelle berät gern darüber, welche Möglichkeiten



bestehen, mit Kindern je nach Alter und Verständigungsmöglichkeiten immer wieder darüber zu sprechen.

Erfahrungen der Selbsthilfegruppen von Adoptivfamilien, erwachsener Adoptierter und von Herkunftsfamilien können hilfreiche Kenntnisse über Bedeutung und Verläufe der Suche von und nach Adoptierten vermitteln. Diese Informationen werden helfen, wenn das Kind nach seinen leiblichen Eltern fragen und evtl. den Wunsch äußern wird, sie persönlich kennen zu lernen.

Die Entscheidung darüber, wann das Kind von seiner Adoption erfährt, liegt bei den sorgeberechtigten Adoptiveltern. Allerdings hat das Kind die Möglichkeit, mit Vollendung des 16. Lebensjahrs Einsicht in das Personenstandsregister, aus dem die Tatsache der Adoption und die leibliche Ab-

stammung hervorgehen, und unter Anleitung einer Adoptionsfachkraft Einsicht in die Vermittlungsakte zu nehmen. Spätestens jedoch bei Eheschließung eines Adoptierten wird die Tatsache der Adoption durch einen Ausdruck aus dem Geburtenregister erkennbar werden.

Dessen ungeachtet dürfen nach dem Gesetz alle Tatsachen, die geeignet sind, die Adoption eines Kindes aufzudecken, ohne Zustimmung der Adoptiveltern und des Kindes gegenüber dritten Personen und Institutionen weder offenbart noch von diesen ausgeforscht werden. Ausnahmen von diesem gegenüber den allgemeinen Datenschutzbestimmungen noch verstärkten Schutz des Adoptionsgeheimnisses sind nur zulässig, wenn besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern

Erfahrungen mit der Adoption

Bei sorgfältiger Auswahl und Vermittlung entsteht in aller Regel ein gelungenes und befriedigendes Eltern-Kind-Verhältnis. Befragungen von adoptierten Erwachsenen haben ergeben, dass sie ganz überwiegend der Meinung sind, eine glückliche Kindheit und Jugend verbracht zu haben. Auch Adoptiveltern äußern sich meist sehr positiv über die Adoption. Alle Untersuchungen zeigen, dass Adoptiveltern zum angenommenen Kind eine ebenso herzliche und intensive Bindung entwickeln können wie leibliche Eltern.

Die Adoption bezweckt ein dauerhaftes Rechtsverhältnis und kann daher bei innerfamiliären Konflikten in der Regel nicht wieder aufgehoben werden. Ausnahmen davon sind rechtliche Hintergründe, wie fehlende Einwilligungen oder wenn es aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere begründet in Verhaltensweisen der Adoptiveltern, zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Aufhe-

bung im Interesse der Eltern ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Daher ist die Zahl der durch Gerichtsbeschluss wieder aufgehobenen Adoptionen sehr gering. Damit dies so bleibt, ist es notwendig, vor einer Vermittlung intensive Gespräche und Untersuchungen durchzuführen, die teilweise als lästig und zu umfangreich empfunden werden, aber im Interesse aller Beteiligten notwendig sind.

Für die Adoptionsvermittlungsstellen ist es auch von großem Interesse, über den weiteren Lebensweg des Kindes hin und wieder informiert zu werden. Dies zum einen für evtl. Anfragen im Zusammenhang mit der Identitätssuche, zum anderen aber auch wegen der Verpflichtung für eine nachgehende Beratung und Unterstützung zur Verfügung zu stehen.

Adoptionsbeschluss und Kosten der Vermittlung

Durch den Beschluss des Familiengerichtes wird das Kind rechtlich zu einem vollständigen Mitglied der Adoptivfamilie. Die Rechtsbeziehungen zu den leiblichen Eltern und sonstigen Verwandten erlöschen dadurch

Das Kind erhält den Familiennamen der Annehmenden. Grundsätzlich besteht auf Antrag auch die Möglichkeit der Änderung des Vornamens oder der Hinzufügung eines weiteren Vornamens.

Der Vorname des Kindes sollte aber nur dann geändert werden, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Von dieser Möglichkeit darf nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, da der Name des Kindes Teil seiner Geschichte und Identität ist.

Neben anderen Dokumenten erhalten die Adoptiveltern eine neue Geburtsurkunde für das Kind, in der sie als Eltern aufgeführt sind.

Die Vermittlung eines Adoptivkindes durch die Vermittlungsstelle des Jugendamtes ist ebenso wie das gerichtliche Adoptionsverfahren und der Beschluss des Familiengerichts gebührenfrei. Nur für eine internationale Adoptionsvermittlung werden Kosten für die mit der Vermittlung im Zusammenhang stehenden Aufgaben erhoben.

Führen staatliche Adoptionsvermittlungsstellen das internationale Adoptionsverfahren durch, sind Gebühren von 2.000 Euro, zuzüglich der Kosten für Auslagen zur Beschaffung von Urkunden und Übersetzungen oder Vergütung von Sachverständigen zu erheben.

Von den anerkannten Auslandsvermittlungsstellen werden für die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland Kostenbeiträge in unterschiedlicher Höhe erhoben. Diese Kosten variieren je nach Herkunftsland des Kindes und können sich ändern; sie sind daher im Einzelfall bei den entsprechenden Vermittlungsstellen zu erfragen.

Für die notarielle Beurkundung des Adoptionsantrages der Annehmenden und die Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern entstehen Gebühren, die jedoch relativ gering sind.

Weitere ausgewählte rechtliche Folgen der Adoption

Mit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der Adoptiveltern entsteht der Anspruch auf Sozialleistungen für das Kind. Es ist bei den Adoptiveltern krankenversichert und Kindergeld oder kindergeldähnliche Leistungen werden ebenfalls bereits während der Adoptionspflegezeit an die künftigen Adoptiveltern gezahlt.

Die Regelungen des Elterngeld- und Elternzeitgesetzes gelten auch für Adoptiveltern. Es empfiehlt sich, einen entsprechenden Antrag möglichst schnell bei der zuständigen Behörde zu stellen. Zu beachten ist, dass Elterngeld und -zeit für Adoptivkinder längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres bezogen werden kann.

Zeiträume der Kindererziehung wirken rentenversicherungsrechtlich beitragssteigernd, aber auch anspruchsbegründend. Nähere Einzelheiten darüber sind bei dem Rentenversicherungsträger zu erfragen.

Mit der Aufnahme eines Kindes in den Haushalt wird auch die Aufsichtspflicht übernommen, d. h. die Adoptiveltern können ggf. für Schäden haftbar gemacht werden. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung für das Kind abzuschließen. Ebenfalls mit der Aufnahme des Kindes wird dies steuerrechtlich berücksichtigt. Die damit verbundenen steuerlichen Auswirkungen kann man z. B. beim Finanzamt in Erfahrung bringen.

Die bis zur Rechtskraft des Adoptionsbeschlusses erworbenen Ansprüche des adoptierten Kindes auf Renten (z. B. Waisenrente) und andere wiederkehrende Versicherungsleistungen werden durch die Adoption nicht berührt, d. h. auch nach erfolgter Adoption besteht ein Anspruch des Kindes auf Fortzahlung dieser Leistungen. Durch die Adoption entfallen allerdings alle in die Zukunft gerichteten Unterhalts-, Erb- und Pflichtteilsansprüche gegenüber den bisherigen Verwandten. Das gilt selbstverständlich auch umgekehrt. Die aus der Vergangenheit stammenden familienrechtlichen Unterhaltsansprüche des Kindes gegen seine leiblichen Eltern und sonstige Verwandte können nach erfolgter Adoption nicht mehr eingeklagt werden. Bis dahin aufgelaufene Unterhaltsrückstände aber können noch geltend gemacht werden

Adoptionsvermittlungsstellen in Sachsen

Alle Jugendämter im Freistaat Sachsen verfügen über eine Adoptionsvermittlungsstelle. Davon haben einige Jugendämter benachbarter Kreise gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen eingerichtet. Die in diesen Stellen tätigen Fachkräfte verfügen über langjährige Erfahrung in der Beratung aller am Adoptionsverfahren beteiligten Personen und der Vermittlung von Kindern. Ein aktuelles Verzeichnis dieser Stellen ist auf der Homepage der zentralen Adoptionsstelle oder im Behördenwegweiser unter http://www.amt24. sachsen.de zu finden.

Bei Interesse an der Adoption eines Kindes aus dem Ausland kann man sich an eine der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen wenden, die bundesweit tätig sind. Die Adressen und erste grundlegende Hinweise kann man bei der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle oder bei der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption unter http://www.bundesjustizamt.de erhalten.

Auch die zentrale Adoptionsstelle des Sächsischen Landesjugendamtes steht zur Verfügung – http://www.landesjugendamt.sachsen.de, wenn Rat und Auskunft in Adoptionsfragen benötigt werden. Die Fachkräfte der zentralen Adoptionsstelle beraten

in allen schwierigen Einzelfällen vorrangig die Jugendämter und andere Behörden, Gerichte, Rechtsanwälte und Notare, aber auch Adoptionsbewerber und Adoptiveltern, wenn diese es wünschen

Das gilt insbesondere für sozialpädagogische, psychologische und rechtliche Probleme bei der Adoption älterer und behinderter Kinder, bei ausländischer Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes oder der Adoptiveltern sowie bei der Vermittlung von Kindern aus dem Ausland

Die zentrale Adoptionsstelle bemüht sich besonders um die überregionale Vermittlung älterer Kinder, von Geschwistern und Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten. Für diese Gruppen von Kindern werden weiterhin dringend Adoptiv- oder Pflegeeltern gesucht. Längst nicht alle dieser Kinder können bisher in Adoptiv- und Pflegefamilien vermittelt werden. Die Fachkräfte der zentralen Adoptionsstelle unterstützen daher gern Bewerber durch Beantwortung von in diesem Zusammenhang offenen Fragen und bei der Entscheidungsfindung, ob man einem solchen Kind Geborgenheit und Fürsorge in der eigenen Familie geben kann und möchte.

Rechtsquellen

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Fragen der Adoption und Adoptionsvermittlung sind im

- Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) -§§ 1741 – 1772,
- Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG),
- Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG),
- Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) und dem
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

geregelt.

Weitere Informationen und Links

Die empfehlenswerte Literatur zum Thema Adoption wird gern von der jeweiligen

Adoptionsvermittlungsstelle

benannt

Weiterführende Informationen einschließlich Literaturhinweise sind auch

im Internet unter:

www.adoption.de, www.adoptionsinfo.de www.moses-online.de www.adoption-unser-weg.de

zu finden

Dank

Wir danken der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der norddeutschen Länder (GZA) in Hamburg für die freundliche Genehmigung zur Verwendung ihrer Broschüre "Adoption – Was Sie darüber wissen sollten".



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Albertstraße 10, 01097 Dresden

www.sms.sachsen.de, E-Mail: presse@sms.sachsen.de

Für den Inhalt verantwortlich:

Landesjugendamt, http://www.landesjugendamt.sachsen.de

Redaktion:

Franka Dost

Titelbild:

Rainer Sturm/pixelio.de

Gestaltung und Satz:

Lausitzer Druckhaus GmbH

Druck:

Lausitzer Druckhaus GmbH, Töpferstraße 35, 02625 Bautzen

Redaktionsschluss:

25. August 2015

Auflage:

5. Auflage 2015, 2.500 Stück

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 210367172

Telefax: +49 351 2103681

E-Mail: publikationen@sachsen.de www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.